



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 05.03.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Harsewinkel, Blatt 11594,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Greffen, Flur 15, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Am Hagen 18,
Größe: 659 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung und
ausgebautem Dachgeschoss sowie drei Reihengaragen.

Baujahr Gebäude 1965, Umbau und Anbau 2022/2023, Wohnfläche ca 158 m²;
Baujahr zwei Garagen 1975.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2024 auf dem
Abt. I Nr. 2.2 und am 21.07.2025 auf dem 1/2 Anteil Abt. I Nr. 2.1 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

485.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.